

Förderrichtlinie Quartiersarbeit

Auf der Grundlage des Konzepts Soziale Quartiersentwicklung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltliche Ausrichtung und Leitziele.....	4
Aufgaben und Arbeitsweise.....	4
Index „Soziale Quartiersentwicklung“	4
Auswahl der Stadtteile und Zuschusshöhe	5
Fördermodalitäten	5
Allgemeine Fördergrundsätze.....	6
Auszahlung der Förderung.....	6
Verwendungsnachweis	6
Inkrafttreten	6

Inhaltliche Ausrichtung und Leitziele

Diese Förderrichtlinie ist ein Fördermodul im Rahmen der Sozialen Quartiersentwicklung der Stadt Karlsruhe. Die Stadt fördert Quartiersarbeit in den Stadtteilen und -vierteln entsprechend der vorliegenden Förderrichtlinie. Die Erreichung der im Konzept der Sozialen Quartiersentwicklung beschriebenen Leitziele wird von der Quartiersarbeit verfolgt.

Die Leitziele sind

- das Entwickeln von inklusiven und generationengerechten Stadtteilen,
- das Stärken von Nachbarschaften, Orten und Angeboten der Begegnung,
- die Ermöglichung von Teilhabe,
- das Unterstützen, Fördern und Begleiten von Partizipation, Selbstorganisation und Engagement sowie das Verbessern von Informiertheit und Kommunikation.

Aufgaben und Arbeitsweise

Die Quartiersarbeit ist „soziale Arbeit im Stadtteil“. Sie steht im direkten Kontakt zur Bevölkerung, arbeitet mit der Stadtteilkoordination zusammen und ist im Stadtteilnetzwerk eingebunden. Sie ist wichtiger Bestandteil der inklusiven und generationengerechten Stadtteilentwicklung. Sie richtet sich an erwachsene und ältere Menschen in ihrer Vielfalt, in ihrem Gestaltungswillen und mit ihren Kompetenzen. Die Quartiersarbeit mit den beschriebenen Aufgaben und Zielen ist insbesondere geeignet, in Zukunft die offene Seniorenarbeit zu erbringen beziehungsweise bestehende Angebote zu integrieren und damit den zukünftigen Anforderungen an eine innovative Seniorenarbeit zu entsprechen. Die Arbeitsweise ist auf Menschen zugehend. Sie fördert ein „aktives Älter werden“ und unterstützt Einzelpersonen, aber auch Gruppen in ihren Aktivitäten und der Selbstorganisation. Ziel und Effekt der Arbeit ist es, soziale Netze zu stärken und Strukturen der nachbarschaftlichen Unterstützung zu fördern sowie Hilfe zur Selbsthilfe aufzubauen. Durch lebensweltorientierte Arbeitsweisen und Empowerment werden Menschen befähigt, sich entsprechend ihrer Wünsche und Vorstellungen einzubringen. Sie leistet ebenso einen Beitrag, um Menschen mit Einschränkungen und Benachteiligungen einzubeziehen beziehungsweise diese zu erreichen. Dabei verfolgt die Quartiersarbeit das Ziel, Zugänge zu vorhandenen Angeboten und zum Hilfe- und Unterstützungssystem in der Stadt Karlsruhe zu eröffnen. Um die Aufgaben erfüllen zu können, sind Kooperationen erwünscht und erforderlich.

Aufgaben der Quartiersarbeit sind:

- Kontakt und Begegnung zu initiieren und zu stärken (intra- und intergenerationell sowie zwischen Menschen verschiedener Lebensstile, Lebenslagen und kultureller Hintergründe),
- eigene Räume und Angebote als Begegnungsorte zu öffnen und dauerhaft offen zu halten sowie neue Räume zu erschließen,
- bürgerschaftliches Engagement auch im Sinne von „sorgenden Nachbarschaften/Gemeinschaften“ zu unterstützen,
- kontinuierlich (neue) Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen und
- die Selbstorganisation der Menschen und die Verwirklichung eigener Ideen zu unterstützen.

Index „Soziale Quartiersentwicklung“

Die Förderung von Quartiersarbeit erfolgt vorrangig in Stadtteilen und Stadtvierteln mit erhöhtem Bedarf an Quartiersarbeit. Die erhöhten Bedarfe vulnerabler Bevölkerungsgruppen an Teilhabe und Unterstützung ermittelt die Stadt Karlsruhe durch den Einsatz eines Index „Soziale Quartiersentwicklung“ (Index SQE). Dieser setzt sich aus den vier Teilindices Altersdemographie (doppelt gewichtet), Armut, Kinder in benachteiligten Familien und Migration zusammen und bezieht alle Stadtviertel und Stadtteile in Karlsruhe ein. Der Index SQE wird durch Standardisierung (statistische Veränderung von Variablen, um sie miteinander vergleichen zu können) in einem Ampelsystem ausgegeben: grün – hoch (≥ 1), rot – niedrig (≤ -1), gelb – durchschnittlich (zwischen -1 und 1). Er dient ausschließlich der Identifizierung der Bedarfe und stellt keine Aufgabenbeschreibung der Quartiersarbeit dar.

Auswahl der Stadtteile und Zuschusshöhe

Die Auswahl der Stadtteile, in denen Quartiersarbeit gefördert wird, erfolgt anhand des Index SQE auf Ebene der Stadtviertel. Wenn in einem Stadtteil mindestens ein Stadtviertel mit hohem Bedarf (grün) identifiziert wird, also die Ampel des Index SQE auf grün steht, so kann in diesem Stadtteil Quartiersarbeit vorbehaltlich der verfügbaren städtischen Haushaltsmittel gefördert werden. Die Quartiersarbeit sollte sich auf den gesamten Stadtteil beziehen und ihren Schwerpunkt auf das oder die Stadtviertel mit hohem Bedarf legen. In Stadtteilen mit durchschnittlichen Bedarfen wird nur bereits bestehende Quartiersarbeit in reduziertem Umfang weitergefördert.

Stadtteile mit hohem Bedarf und bestehender Quartiersarbeit

Wenn in einem Stadtteil mit hohem Bedarf bereits Quartiersarbeit besteht, so wird diese ohne neuerliches Auswahlverfahren mit einem Personalkostenzuschuss von bis zu 30.000 Euro jährlich ab dem Zeitpunkt gefördert, ab dem die Drittmittelförderung ausläuft. Der Aufgabenschwerpunkt hat dann in dem Stadtviertel mit hohem Bedarf zu liegen, unabhängig vom Standort der Quartiersarbeit.

Stadtteile mit hohem Bedarf ohne bestehende Quartiersarbeit

Gibt es in einem Stadtteil mit identifiziertem hohem Bedarf noch keine Quartiersarbeit, wird von der Stadt durch einen öffentlichen Aufruf zu einer Interessensbekundung ein Träger gesucht, der sein Interesse an der Einrichtung und Durchführung der Quartiersarbeit für den betroffenen Stadtteil darstellt und eine Drittmittelakquise durchführt. Die Interessensbekundung seitens eines Trägers hat eine Konzeption mit Personalbedarf zu enthalten, die verdeutlicht, dass das eingesetzte Personal, Arbeitsweisen und Standorte geeignet sind, um die hier beschriebenen Ziele zu erreichen. Ist die Drittmittelakquise nicht erfolgreich, fördert die Stadt die Quartiersarbeit des ausgewählten Trägers mit bis zu 30.000 Euro jährlich als Personalkostenzuschuss. Bevor Träger der freien Wohlfahrtspflege Zuschüsse, wie zum Beispiel Mittel der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW), beantragen, muss ein Abstimmungsgespräch über den Bedarf und die räumliche Verortung der Quartiersarbeit mit der städtischen Sozialplanung stattfinden.

Stadtteile mit durchschnittlichem Bedarf

In Stadtvierteln, in denen es einen durchschnittlichen Bedarf gibt, also die Ampel des Index SQE auf gelb steht, wird ausschließlich bereits bestehende Quartiersarbeit für den Stadtteil ohne neuerliches Auswahlverfahren in Höhe von bis zu 15.000 Euro jährlich als Personalkostenzuschuss ab dem Zeitpunkt gefördert, ab dem die Drittmittelförderung ausläuft.

Fördermodalitäten

Die jährliche Förderung wird zunächst für vier Kalenderjahre als Fachpersonalkostenzuschuss mit bis zu 15.000 beziehungsweise 30.000 Euro gewährt, maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Arbeitgeberbruttoaufwendungen.

In einem vierjährigen Rhythmus wird der Index SQE von der Stadt neu berechnet, eine Neubewertung der Stadtteile vorgenommen und über die Weiterfinanzierung der bisherigen Förderungen entschieden. Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln wird vorrangig Quartiersarbeit in Stadtvierteln mit hohem Bedarf gefördert.

Förderberechtigt sind die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder als anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 1 SGB XII) und die sonst als Träger der freien Wohlfahrtspflege öffentlich anerkannten Verbände. Die Beantragung von Zuschüssen Dritter (zum Beispiel Stiftung Deutsches Hilfswerk) für Quartiersarbeit ist Voraussetzung für eine städtische Förderung.

Die Quartiersarbeit in einem Stadtteil soll aus einer Hand erbracht werden, daher kann grundsätzlich nur ein Träger pro Stadtteil gefördert werden. Mit der Stadt Karlsruhe ist in jedem Fall ein Kooperationsgespräch zu führen. Bereits vorhandene und geeignete Angebote innerhalb der Stadt Karlsruhe und damit existierende Erfahrungen und Ressourcen der Träger in Bezug auf Quartiersarbeit werden bei der Auswahl berücksichtigt. In dem Gespräch werden die gemeinsamen Zielsetzungen und die Tätigkeitsschwerpunkte festgelegt. Der Träger ist verpflichtet, an von der Stadt eingerichteten Gremien- und Vernetzungstreffen, gesamtstädtisch und stadtteilbezogen, teilzunehmen.

Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderung wird im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe gewährt. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushalt der Stadt Karlsruhe entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushalt nicht begründet. Die Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig haushaltswirtschaftliche Maßnahmen beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sein können.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Über die bewilligte Förderung ergeht ein Förderbescheid.

Auszahlung der Förderung

Die Stadt Karlsruhe leistet angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährende Förderung zum 1. April und 1. September eines Jahres.

Verwendungsnachweis

Entsprechend den Hinweisen im Förderbescheid ist über die Verwendung der Förderung in Form eines Verwendungsnachweises Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht, der auf die Angaben der Konzeption eingeht, und einem zahlenmäßigen statistischen Nachweis. Er ist bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Die in den Verwendungsnachweisen getätigten Angaben werden in regelmäßigen Abständen durch örtliche Erhebungen von der Sozial- und Jugendbehörde anhand der Buchhaltungsunterlagen, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen bei den Trägern überprüft. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

